


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0247	

	24.06.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	08.09.2021	2.2
Verbandsausschuss	vorberatend	13.09.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	24.09.2021	

**Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99:
Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
mit Güterumschlaghafen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie
Änderung eines Schienenweges auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-
Homberg)**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) gem. § 9 Abs. 1 ROG durch die Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf (Nr. 20 vom 20.5.2021), Münster (Nr. 20 vom 21.5.2021) und Arnsberg (Nr. 20 vom 22.5.2021) frühzeitig unterrichtet hat.
2. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 19 Abs. 1 LPIG NRW die 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereiches für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) mit Güterumschlaghafen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie zur Änderung eines Schienenweges auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Aufstellungsbeschluss) und beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage der beigefügten Entwurfsfassung der Anlagen 1 bis 4 durchzuführen.
3. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung und ergänzende Unterlagen werden beim Regionalverband Ruhr und bei der Stadt Duisburg für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei der Stadt Duisburg erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW) unter dem Link www.duisburg.de. Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer

Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 LPlG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zur Screening Prüfliste (Anlage 3) Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schreibt die Regionalplanungsbehörde die in der Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert an. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Begründung:

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die rheinnahe städtebauliche Umstrukturierung brachliegender Gewerbeflächen und ungenutzter Bahnflächen im Stadtteil Alt-Homburg geschaffen werden. Im Flächennutzungsplan soll das Quartier am Rhein im südlichen Bereich als gemischte Baufläche, im mittleren und nördlichen Bereich als Wohnbau- und Grünfläche dargestellt werden.

Beabsichtigt ist, statt der zeichnerischen Festlegungen eines Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB), eines Güterumschlaghafens (nicht öffentliche Verladestelle) und der Änderung eines Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr nunmehr einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festzulegen (siehe Anlage 1).

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen ist anhand der Screening-Prüfliste (Anlage 3) festgestellt worden, dass durch die vorgesehene Änderung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (Anlage 2) ist dargelegt, dass die 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt wird und mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen

Anlage 2: Begründung zum Aufstellungsbeschluss

Anlage 3: Screening-Prüfliste gemäß § 8 Abs. 2 ROG

Anlage 4: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Cramm, Ulrike	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		
15_DU_90 Änd GEP 99		